

fängnis verurteilt — mehr als neun Jahre politischer Gefangener in spanischen Strafanstalten, vom Hilfsgefängnis und Lager bis zu modernen Anstalten, in Gemeinschaft mit politischen und kriminellen Gefangenen jeder Art, wo er die Denkweise eines seiner Freiheit beraubten Menschen an sich und an seinen Mitgefangenen sorgfältig studieren konnte. Nach dem zweiten Weltkrieg war er in Westberlin bzw. Westdeutschland viele Jahre Beamter im Strafvollzug, teils als Oberlehrer im Jugendgefängnis, teils als Oberfürsorger im Zuchthaus. Darüber hinaus hat er sich — z. T. durch persönliche Besuche — mit dem Strafvollzug verschiedener Länder (auch außerhalb Europas) vertraut gemacht.

Kraschutski — schon nach dem ersten Weltkrieg entschiedener Kriegsgegner — ist glühender Humanist, Kämpfer für die Menschenrechte. Er ist zutiefst überzeugt von dem Glauben an den Menschen (S. 12), von dem Guten im Menschen; die Liebe zum Menschen ist für ihn oberstes Prinzip (S. 326). Von der Position „Alles zum Wohle des Menschen!“ richtet er seinen Hauptstoß gegen die Unmenschlichkeit und Sinnlosigkeit des bürgerlichen Vergeltungsstrafrechts<sup>1</sup>, prangert er die Seelenlosigkeit<sup>2</sup> und Lebensfeindlichkeit des bürgerlichen Rechtsformalismus und Paragraphen-Denkens und der dadurch bedingten Zustände im westdeutschen Strafvollzug an. Dabei muß er einräumen, daß seine Kritik (eines durch reiche Erfahrung geschärften Blickes) — wie es die Vorgänge um die Hamburger „Glocke“ zeigten — durch die tatsächlichen Vorgänge noch übertrumpft wurde (S. 197).

In diesem Anliegen — der Gemeinschaft des Kampfes für den Menschen gegen das ihm angetane Unrecht und des Vertrauens in die Kräfte des Menschen, in das Gute im Menschen — fühlen wir uns mit Kraschutski eng verbunden, und wir schätzen seinen Mut und seine Einsatzbereitschaft, Menschenschicksale zu erleichtern, wenngleich wir seiner bis zu äußerster, geradezu selbstmörderischer Konsequenz geführten Theorie der Gewaltlosigkeit Gandhis (S. 40 f.) weder folgen wollen noch können. Jenseits von persönlichen Empfindungen der Rache oder großmütiger Nachsicht, die die individuelle Größe und moralische Erhabenheit solcher Ansichten demonstrieren mag, fordern die elementaren Lebensinteressen der Menschheit einen wirksamen Schutz gegen Unmenschlichkeit und Barbarei, gegen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen, wie sie die deutschen Faschisten begangen haben und wie sie gegenwärtig von den amerikanischen Interventen in Vietnam und von den israelischen Aggressoren an der arabischen Bevölkerung begangen werden.

Kraschutski ist kein Marxist. Er sieht nicht die sozialökonomische Bedingtheit der Kriminalität<sup>3</sup> und des Strafrechts, der verschiedenen Strafrechtstheorien und der -praxis. Sein Kampf gegen unmenschliches Vergeltungsstrafrecht und Gefängniswesen ist daher nicht prinzipiell und radikal genug, stößt nicht zu den tiefe-

1 So schildert Kraschutski u. a. einen Fall, in dem das Gericht dem arbeitslosen Angeklagten, der keine Sozialunterstützung erhielt, im Urteil zunächst beschleunigte: „Er hatte keine Möglichkeit mehr, auf gesetzlichem Wege zu Geld zu kommen“, dann aber, anknüpfend an die sozial bedingte mehrfache Vorbestraftheit des Angeklagten, verkündete: „Er muß durch eine harte Strafe auf den rechten Weg zurückgebracht werden“ (S. 119).

2 Mit besonderer Schärfe geißelt er die erbarmungslose Gerichtskasse, die im Ergebnis für manche Rückfälligkeit oder Menschenvernichtung verantwortlich zeichnet (so S. 172 ff., 178, 296, 316), und die juristischen Fallstricke, denen auf Grund der Volksfremdheit des bürgerlichen Rechts und der rechtlichen Unaufgeklärtheit des Volkes manche Menschen zum Opfer fielen (S. 108, 116, 126, 132, 195).

3 Fehlerhaft erscheint schon sein theoretischer Ansatz, indem er den mit biologisch-physischen Gegenständen befaßten Mediziner mit der gesellschaftlich bestimmten Aufgabenstellung des Juristen unmittelbar vergleicht (S. 14 ff.): gleichwohl ist seine Frage nach den Gründen und nach differenzierten, individuell adäquaten Maßnahmen berechtigt und fruchtbar.

ren gesellschaftlichen Ursachen und Wurzeln der Mißstände vor. Seine praktische Konsequenz ist\* unwesentlichen ein Appell an die Einsicht der Einsichtsbereiten. Gleichwohl ist sein Buch ein bedeutsamer Beitrag im Kampf für die Menschenrechte und sozialen Fortschritt, gegen Konservatismus und Reaktion im bürgerlichen Strafvollzug.

Kraschutski beschäftigt sich nicht mit dem Strafvollzug in den sozialistischen Ländern. Er verschweigt jedoch auch nicht, wenn er auf Anerkennenswertes im Strafvollzug der Sowjetunion bzw. der DDR stößt, z. B. die längere Besuchszeit (S. 228), die Möglichkeit eines längeren Besuches der Frauen bei ihren inhaftierten Männern in besonderen Besuchshäusern in der Sowjetunion (S. 221), die bessere berufliche Ausbildung (auch in Mangelberufen) und die erfolgreiche kollektive Selbsterziehung der Strafgefangenen (S. 268 f.).

Es handelt sich hier nicht um ein systematisches wissenschaftliches Werk. Es will vor allem durch die lebendig geschilderten 111 Beispiele und Menschen-schicksale aufrütteln, überzeugen. Das ist meisterhaft gelungen.

Die Konzeption des Verfassers ist nicht unbedingt •originell, aber in sich konsequent und bis zu eigenen weitreichenden, sachlich durchaus erwägenswerten Vorstellungen über einen besseren Strafvollzug geführt (S. 325 ff., insbesondere S. 353 ff.). Sein Grundgedanke ist der der Erziehbarkeit des Menschen<sup>4</sup>, auch des Strafgefangenen, in der Gesellschaft und durch sie, in und mit der Arbeit. Der Hauptsinn des Strafvollzugs ist die Vorbereitung auf das Leben in der Freiheit, die echte gesellschaftliche Wiedereingliederung. Das erfordert vor allem, die tief verwurzelten überkommenen Vorurteile gegenüber Straftätern und Strafgefangenen, auch gegenüber Mördern, zu beseitigen, dem Strafgefangenen als Menschen Vertrauen (S. 243) entgegenzubringen und ihm einen Weg, eine Perspektive (S. 347, 353) zu weisen. Bewährung und Wiedergutmachung (S. 186, 362) sind Grundanliegen oder Grundaufgaben der Strafe. Die Erziehung im Strafvollzug muß auch die wechselseitige und die Selbsterziehung der Gefangenen einschließen (S. 247, 52). Sie kann nur erfolgreich sein, wenn auch die Gesellschaft, einschließlich des Strafvollzugspersonals, ihre Verantwortung wahrnimmt. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es noch viele uner-schlossene Reserven.

Kraschutski unterbreitet folgende Grundzüge für ein „Erziehungsstrafrecht“ und einen „Erziehungsvollzug“ (S. 353 ff.). Bei ernsteren Gesetzesverletzungen<sup>5</sup> soll der Schuldige solange im Erziehungsvollzug verbleiben, bis die Wahrscheinlichkeit besteht, daß er künftig die Regeln des menschlichen Zusammenlebens achtet. In der ersten Stufe des Erziehungsvollzugs soll der Rechtsbrecher einen Monat lang in Einzelhaft verbleiben (in die auch besonders Renitente zurückversetzt werden können). Die zweite Stufe wird in festen, absolut flucht-sicher gebauten Anstalten vollzogen. Es wird erforscht, welcher Weg individuell für jeden einzelnen Strafgefangenen der beste ist. Arbeit und berufliche Ausbildung werden dementsprechend gestaltet. Die Familienverbindung wird gefördert, ggf. werden „Schutzfreundschaften“ besorgt. Die aktive Mitwirkung der Strafgefangenen an der Bildungsarbeit und der Freizeitgestaltung spielt eine große Rolle. Bei entsprechen-

4 Er spricht vom „Erziehungsstrafrecht“ und „Erziehungsvollzug“ (S. 353, 355). Besonders wendet er sich gegen die jeder positiven Erziehung abträgliche „Nivellierung nach unten“ (S. 93), jener hinabdrückenden Verallgemeinerung einzelner negativer Erfahrungen. Allerdings schließt pädagogischer Optimismus (Makarenko) auch Mut und Risikobereitschaft sowie die (de facto seltene) Möglichkeit eines enttäuschten Vertrauens ein (S. 246 f.).

5 Bei kleineren Vergehen sollen weder Freiheitsstrafen noch Geldstrafen, sondern gerichtliche Auflagen ausgesprochen werden.